

Allgemeine Geschäftsbedingungen des BOKU CO₂-Kompensationssystem

Stand: Dezember 2011

1. Vorbemerkung (Definitionen)

1.1 Das an der Universität für Bodenkultur (BOKU) angesiedelte System zur Kompensation von - primär durch Flugreisen entstandene - CO₂-Emissionen wird in weiterer Folge **BOKU-CO₂-Kompensationssystem** genannt.

1.2 Unter **BOKU-Klimaschutzprojekte** werden (zumindest teilweise) durch ForscherInnen der BOKU durchgeführte Forschungs- und Entwicklungs-Projekte mit quantifizierbaren Klimaschutzeffekten verstanden. Unter **Klimaschutzeffekte** werden in diesem Zusammenhang durch Kompensationsgelder zusätzlich initiierte Klimaschutzaktivitäten verstanden, die zu einer quantifizierbaren **Vermeidung von Treibhausgasemissionen** (THG; CO₂-Äquivalente = CO₂ eq) oder **Bindung von CO₂** führen.

1.3 Die BOKU-Klimaschutzprojekte werden durch einen für das BOKU CO₂-Kompensationssystem eigens eingerichteten Expertenbeirat (**Beirat**) ausgewählt.

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates wird in einer eigenen Geschäftsordnung (Governance des Beirates) geregelt, die auf der **Homepage** des BOKU CO₂-Kompensationssystems veröffentlicht sind.

2. Nutzungsmöglichkeiten und Abwicklung

2.1 Das BOKU CO₂-Kompensationssystem steht sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und andere juristische Personen zur Verfügung.

Somit können u.a. alle BOKU-Angehörige (MitarbeiterInnen, Studierende) auf freiwilliger Basis CO₂-Emissionen kompensieren, die z.B. durch dienstliche oder private Flugreisen entstanden sind.

2.2 Die **Berechnung** der durch Flugreisen entstandenen CO₂-Emissionen basiert auf einer vom Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit (gW/N) der BOKU entwickelten und vom **Beirat** begutachteten Berechnungsmodus (s. Punkt 5). Dieser Berechnungsmodus ermöglicht den Kunden über eine einfache Eingabemaske auf der Homepage des BOKU CO₂-Kompensationssystem die durch die jeweilige Flugreise entstandenen CO₂-Kompensationskosten zu berechnen.

2.3 Sowohl die Berechnung wie auch die in der Folge für die CO₂-Kompensation getätigte Kompensationszahlung (= **Spende**) auf das Spendenkonto der BOKU, kann **anonym** oder **namentlich** durchgeführt werden.

2.4 Mit dieser Kompensationszahlung/Spende werden **BOKU-Klimaschutzprojekte** unterstützt bzw. erweitert und damit ein **additiver Klimaschutzeffekt** mit einer

quantifizierbare CO₂-Kompensation erzielt (Berechnung der kompensierten Mengen an CO₂-Äquivalenzen s. Punkt 5).

2.5 Bei **namentlicher Durchführung** der Kompensationszahlung/Spende erhält der Spender ein **Spendenzertifikat** mit dem darauf ausgewiesenen Betrag und den kompensierten CO₂-eq-Mengen. Dieses erhält in Verbindung mit der Bestätigung der Einzahlung des Spendenbetrages auf das Konto des BOKU CO₂-Kompensationssystems seine Gültigkeit.

2.6 Die **Vergabe der Spendengelder** für **BOKU-Klimaschutzprojekte** und die durch die Gelder gebundenen oder vermiedenen CO₂-eq-Mengen werden auf der **Homepage** des BOKU CO₂-Kompensationssystems **veröffentlicht**.

3. Verwendung der für die CO₂-Kompensation gespendeten Beiträge

3.1 Da die Universität für Bodenkultur (BOKU) die anfallenden Kosten zur Verwaltung des BOKU CO₂ Kompensationssystems trägt kommen die Kompensationszahlungen/Spenden zu **100%** den BOKU Klimaschutzprojekten zugute.

3.2 BenutzerInnen des BOKU CO₂-Kompensationssystems können bezüglich der Verwendung ihres Beitrages eine **Präferenz** für eines der BOKU-Klimaschutzprojekte, die auf der Homepage beschrieben sind, abgeben. Dieser Priorisierung wird nach Maßgabe der Umsetzungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Für den Fall, dass die Vergabe an das ausgewählte Projekt nicht möglich ist (z.B. weil nicht genug Gelder/Spenden für eine sinnvolle Verwendung im Rahmen des Projektes gespendet wurden), wird das Geld/die Spenden einem anderen, möglichst ähnlichen Projekt zugeteilt.

Letzterer Vorgang wird vom Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit (gW/N) der BOKU, das generell die Abwicklung des BOKU CO₂-Kompensationssystems koordiniert, vorgenommen und vom Beirat kontrolliert.

3.3 Die **Kontrolle** über die zweckkonforme Verwendung der Spendengelder obliegt dem **Beirat** sowie der externen Rechnungsprüfung der BOKU.

4. Zertifikate / Spendenbescheinigung / Partizipation (Klimapartizipation)

4.1 Die durch das BOKU CO₂-Kompensationssystem generierten Zertifikate / Bestätigungen bescheinigen den geleisteten Beitrag zum Klimaschutz und können nicht weiterverkauft werden.

4.2 Im Rahmen des BOKU CO₂-Kompensationssystem werden keine handelbaren Zertifikate erzeugt¹.

4.3 Die durch das BOKU CO₂-Kompensationssystem unterstützten Projekte sind nicht nach UNO (CDM/JI) bzw. anderen Carbon Standards (VCS) zertifiziert. Es werden

¹ Bei UNO zertifizierten Klimaschutz-Projekten, die im Rahmen der CO₂-Kompensation angeboten werden, werden i.d.R. handelbare (z.B. CDM, VCM) Zertifikate erstellt, d.h. sie können durch Dritte, die einer THG-Emissionsreduktionsverpflichtung unterliegen (etwa Kyoto Protokoll Annex I Staaten, oder durch das EU ETS betroffene Unternehmen), als Kompensation für - die offiziell zugeteilten THG-Emissionen übersteigende - Emissionen, erworben werden.

bereits genehmigte und operative Klimaschutzprojekte der BOKU in Entwicklungsländern um klar abgrenzbare zusätzliche (im Hinblick auf die THG-Bindung oder -Vermeidung) quantifizierbare Klimaschutzaktivitäten unterstützt. Zertifikate / Spendenbescheinigung des BOKU CO₂ - Kompensationssystems werden ausschließlich durch diese zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten generiert.

5. Berechnung

5.1 Die **Berechnung der CO₂ - bzw. THG-Emissionen von Flugreisen** basiert auf Durchschnittswerten (für eine genaue Beschreibung siehe Berechnungsgrundlagen, die auf der Homepage des BOKU CO₂-Kompensationssystems veröffentlicht sind). Die exakten Emissionen eines einzelnen Fluges können nicht ermittelt werden. Bei einzelnen Flügen kann es auf Grund mehrere Faktoren (wie zum Beispiel der geflogenen Route oder der Sitzbelegungsrate) zu signifikanten Abweichungen zwischen den errechneten Durchschnittswerten der Strecke und den tatsächlichen pro Kopf Emissionen für die geflogene Strecke kommen.

5.2 Der **Preis der Tonne CO₂ (CO₂-eq)** orientiert sich an den internationalen Standards für Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern. Dieser Preis multipliziert mit der Menge an (z.B. durch Flugreisen) emittierter CO₂ - Menge ergibt die für die CO₂-Kompensation erforderlichen Kosten, die mittels einer Kompensationszahlung / Spende (an die BOKU) in der Höhe dieser Kosten kompensiert werden können.

5.3 Die Berechnung der durch die BOKU Klimaschutzprojekte eingesparten oder gebundenen THG-/ CO₂ eq - Emissionen erfolgt **in Anlehnung an UNO anerkannten Standards** (genaue Beschreibung siehe CO₂-Methodologie-Dokumente auf der Homepage des BOKU CO₂ -Kompensationssystems). Solche Berechnungen sind allerdings trotz stetiger Verfeinerung mit Restunsicherheiten behaftet. Wie auch in Punkt 5.1 beschrieben, kann es zu Abweichungen zwischen berechneten und tatsächlich emittierten bzw. gebundenen THG-/CO₂ eq-Emissionen kommen. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass die tatsächlich emittierten CO₂ eq-Emissionen sowie die in Klimaschutzprojekten durch die jeweilige Kompensationszahlung / Spende tatsächlich eingesparten CO₂ eq-Emissionen den berechneten CO₂ eq-Emissionen in ganz exakter Weise entsprechen.

6. Steuerliche Absetzbarkeit

6.1 Die mit der CO₂-Kompensation verbundene Zahlung an die BOKU ist als Spende unter folgenden Bedingungen steuerlich absetzbar:

Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind Spenden an die in § 4a EStG 1988 genannten Einrichtungen betraglich begrenzt als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig.

Abzugsfähig sind Zuwendungen gem. § 4a Z 1 lit a - c EStG zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen u.a. an universitären Einrichtungen (mit deren Fakultäten, Instituten und besonderen Einrichtungen).

7. Schlussbestimmungen

7.1 Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der auf ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine in Sinn und Zweck am nächsten kommende, wirksame zu ersetzen.

7.2 Auf diese Allgemeinen Bestimmungen und allfällige weitere Vertragsbestandteile ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

7.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Allgemeinen Bestimmungen oder allfälligen weiteren Vertragsbestandteilen ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Wien.